



INHALT:

5 Gesundheitswesen, Veterinärwesen

Vollzug der Friedhofssatzung;

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung: Friedhof Aising S. 450

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung: Friedhof am
Kapuzinerkloster S. 451

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze;

Errichtung eines Mehrfamilienhauses (20 WE) mit TG
(22 Stellpl.) und 10 Stellplätzen – 2. Tektur: Errichtung
Elektroanschlußraum (UG), Fluchtbalkon (3. OG)
Fl. Nrn.: 1760/0.3, 1756/3.6, Am Graspoint 38, Gemarkung
Rosenheim S. 452

Errichtung eines Nebengebäudes für Mülltonnen und Fahr-
räder außerhalb der Baugrenzen, Fl. Nr.: 1760/3.1 in
Rosenheim, Am Graspoint 42 S. 454

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651082);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).

5 GESUNDHEITSWESEN, VETERINÄRWESEN

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung

Vollzug der Friedhofsatzung

1. Für nachfolgend aufgeführte Gräber auf dem Friedhof Aising ist das Grabnutzungsrecht durch Ablauf der Nutzungszeit erloschen:

<u>Lfd. Nr.:</u>	<u>Grab Nr.:</u>	<u>Letztverstorbene/r:</u>
01	I/001	Sonntag, Manfred
02	IV/153	Lechner, Rosmarie

2. Die früheren Nutzungsberechtigten werden aufgefordert, innerhalb eines Monats das betreffende Grab abzuräumen, insbesondere das Grabmal und die Einfassung zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen (§ 22 Abs.5 Friedhofsatzung).
3. Wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Aufforderung das Grab nicht abgeräumt, so kann die Stadt auf Kosten des letzten Grabnutzungsberechtigten oder den nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 BestV Verpflichteten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen (Ersatzvornahme, § 30 Friedhofsatzung). Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen (§ 22 Abs.5 Friedhofsatzung).
4. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über. Ein Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Leistungen entstehen dadurch nicht (§ 22 Abs.5 Friedhofsatzung).

Rosenheim, 18.11.2020

Kaltenböck
Friedhofsverwaltung

5 GESUNDHEITSWESEN, VETERINÄRWESEN

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung

Vollzug der Friedhofsatzung

1. Für nachfolgend aufgeführte Gräber auf dem Friedhof am Kapuzinerkloster ist das Grabnutzungsrecht durch Ablauf der Nutzungszeit erloschen:

<u>Lfd. Nr.:</u>	<u>Grab Nr.:</u>	<u>Letztverstorbene/r:</u>
01	UW/03/23	Maier, Johann
02	05/5/IV/34	Hauser, Therese
03	17/1/10	Wittmann, Maria
04	17/5/IV/10	Gajic, Svetomir
05	18/6/III/09	Schmöller, Mathilde
06	19/8/II/02	Hirtreiter, Katharina
07	27/5/III/11	Weckwarth, Inge
08	29/1/III/01	Pohl, Hedwig
09	34/1/IV/22	Pötschke, Gerda
10	45/3/II/05	Feinermann, Rudolf
11	57/2/U/08a	Wochner, Christian
12	57/6/U/11	Brosig, Andreas
13	61/2/IV/06	Rogatzki, Otto
14	66/3/U/05	Wiede, Ida-Ingeborg
15	77/4/III/17	Smyka, Serafina

Die früheren Nutzungsberechtigten werden aufgefordert, innerhalb eines Monats das betreffende Grab abzuräumen, insbesondere das Grabmal und die Einfassung zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen (§ 22 Abs.5 Friedhofsatzung).

2. Wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Aufforderung das Grab nicht abgeräumt, so kann die Stadt auf Kosten des letzten Grabnutzungsberechtigten oder den nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 BestV Verpflichteten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen (Ersatzvornahme, § 30 Friedhofsatzung). Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen (§ 22 Abs.5 Friedhofsatzung).
3. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über. Ein Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Leistungen entstehen dadurch nicht (§ 22 Abs.5 Friedhofsatzung).

Rosenheim, 18.11.2020

Kaltenböck
Friedhofsverwaltung

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht



Stadt Rosenheim

Bauordnungs- und Vergabeamt

Königstraße 24

Dezernat III

Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim
- gegen Übergabe -

Haltestelle	Heilig-Geist-Straße
Sachbearbeiter/in	Herr Hofmeister
Zimmer-Nr.	229
Tel./Durchwahl	08031/365-1673
Fax/Durchwahl	08031/365-2074
E-Mail	bauordnungsamt@rosenheim.de
Ihre Nachricht vom	
Unser Zeichen	III/63 Hm/zo 312/2020-N

Rosenheim, den 10.11.2020

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Errichtung eines Mehrfamilienhauses (20 WE) mit TG (22 Stellpl.) und 10 Stellplätzen – 2. Tektur: Errichtung Elektroanschlußraum (UG), Fluchtbalkon (3. OG)
Fl. Nr.: 1760/0.3, 1756/3.6
Gemarkung: Rosenheim
Bauort: Am Graspoint 38
Antragsnummer: 312/2020-N

Die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I.

Die Tektur wird nach Maßgabe des Tekturantrages vom 17.09.2020 Nummer 312/2020-N unter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen genehmigt.

II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Hofmeister

III.

Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229/230 nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht



Stadt Rosenheim

Bauordnungs- und Vergabeamt
Königstraße 24
Dezernat III

Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim
- gegen Übergabe -

Haltestelle	Heilig-Geist-Straße
Sachbearbeiter/in	Herr Hofmeister
Zimmer-Nr.	229
Tel./Durchwahl	08031-365-1673
Fax/Durchwahl	08031-365-2074
E-Mail	bauordnungsamt@rosenheim.de
Ihre Nachricht vom	
Unser Zeichen	III/63 Hm/zo 329/2020-N

Rosenheim, den 19.11.2020

Vollzug der Baugesetze;

**Bauvorhaben: Errichtung eines Nebengebäudes für Mülltonnen
Und Fahrräder außerhalb der Baugrenzen**

Fl.Nr.: 1760/3.1

Gemarkung: Rosenheim

Bauort: Am Graspoint 42

Antragsnummer: 329/2020-N (bitte immer angeben)

Die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrages vom 09.11.2020 Nummer 329/2020-N unter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im vereinfachten Verfahren nach Art. 59 BayBO genehmigt.

II.

Es wird eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzung des § 3 (2) des Bebauungsplans Nr. 17 „Hochfellnstraße / Am Gries“ hinsichtlich der Nebenanlage in der südlichen Grundstücksecke außerhalb der Baugrenzen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Hofmeister

- II. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229/230 nach Terminvereinbarung eingesehen werden.